

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Berlin

vom 11. November 1993 (ABl. 1995, S. 1001),
zuletzt geändert am 25. November 2025 (ABl. S. 3626 f.)

§ 1 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind vom Präsidenten oder der Präsidentin im Auftrage des Vorstandes mit einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungsunterlagen werden gleichzeitig mit der Einladung in elektronischer Form an die von dem Mitglied der Delegiertenversammlung mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt, soweit das Mitglied nicht die Zusendung per Post gewünscht hat oder die Sitzungsunterlagen als vertraulich eingestuft sind. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. Nachgereichte Sitzungsunterlagen sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung bereitzustellen. Über Sitzungsunterlagen, die nach dieser Frist eingereicht werden, bedarf es eines gesonderten Beschlusses; dieser ist mit einer einfachen Mehrheit in der Delegiertenversammlung zu fassen. Die Sitzungsunterlagen werden auch auf der Kammerhomepage in einem geschlossenen Bereich für die Mitglieder der Delegiertenversammlung als elektronische Dateien bereitgestellt. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Ladefrist und derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

In dringenden Ausnahmefällen kann diese Delegiertenversammlung zum selben Tage einberufen werden, dies ist auf der Einladung zu vermerken.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Delegierten es schriftlich mit einer Begründung verlangt.

(3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind kammeröffentlich. Zu Sitzungen der Delegiertenversammlung haben alle Kammerangehörigen und die vom Vorstand geladenen Personen Zutritt. Die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung ist gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 der Hauptsatzung der Kammer sowie bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, insbesondere bei Sachverhalten, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Apothekerkammer Berlin oder einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte, auf Antrag eines Delegierten ganz oder teilweise aufzuheben. Die Versammlungsleitung hat Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen; bei einer Gegenrede ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten abzustimmen. Die Vertraulichkeit ist ausdrücklich von der Versammlungsleitung festzustellen. Der Vorstand kann bereits bei der Beschlussfassung zum Entwurf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung Tagesordnungspunkte als vertraulich einstufen.

(4) Für die Einberufung und Durchführung einer Delegiertenversammlung, die nicht in Präsenz stattfindet, gelten dieselben Regelungen wie für Präsenzsitzungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 1a Besondere Regelungen zu virtuellen und hybriden Sitzungen

(1) Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Sitzungen können virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte gewährleistet ist.

Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Sitzungsteilnehmenden in eine Videokonferenz. Die hybride Sitzung ist die Kombination aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung, indem den Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung in virtueller oder hybrider Form trifft grundsätzlich der Vorstand. Die zur Teilnahme erforderlichen Einwahldaten werden mit der Einladung übersandt; zudem wird den Teilnehmenden in der Einladung eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit im Falle eines system- oder leitungsbedingten Ausfalles benannt. Zusätzlich wird die Sitzung in virtueller oder hybrider Form durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten spätestens fünf Werktagen vor der Sitzung einen entsprechenden Antrag in Textform an die Versammlungsleitung einreicht. Wird dem Antrag durch die Versammlungsleitung stattgegeben, erhalten die Teilnehmenden zeitnah eine erneute Einladung mit Einwahldaten.

(3) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen gemäß § 1 Absatz 3 sind anzuwenden; interessierten Kammerangehörigen stellt die Geschäftsstelle auf Verlangen die Einwahldaten zur Verfügung. Die Einwahldaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Bei vertraulichen Sitzungsgegenständen haben die Teilnehmenden sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Ergebnis der Beratung keine Kenntnis erlangen können.

Die Versammlungsleitung hat die Identität der zugeschalteten Teilnehmenden abzufragen und festzuhalten. Bestehen Zweifel an der Identität eines Teilnehmenden, sind geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu treffen. Kann die Identität nicht festgestellt werden, kann die Versammlungsleitung die Person von der Sitzung ausschließen.

Die Teilnehmenden müssen jederzeit für die Versammlungsleitung und die anderen Teilnehmenden ansprechbar sein; die Teilnehmenden haben die Kamera eingeschaltet zu lassen. Ein Verlassen der Sitzung ist der Versammlungsleitung in geeigneter Form anzuseigen.

(4) Die Teilnehmenden müssen während der Sitzung jederzeit die Möglichkeit haben, Wortmeldungen zur Sache oder zur Geschäftsordnung für die Teilnehmenden erkennbar und nachvollziehbar zu übermitteln. Die Versammlungsleitung legt fest, in welcher Weise systemunterstützte Wortmeldungen erfolgen. Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung Einzelne, die im Wege der Videokonferenz teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.

(5) Die Abstimmung erfolgt entweder durch namentlichen Aufruf der Delegierten oder auf technischem Weg beispielsweise durch Verwendung von Abstimmungsanlagen (§ 5 Absatz 3). Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, erfolgt diese durch eine elektronische Abstimmungsanlage, hilfsweise entsprechend der Art und Weise der Stimmabgabe bei einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren. Die Versammlungsleitung legt fest, in welcher

Weise die Abstimmung durchgeführt wird. Für die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren gilt § 5 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung.

(6) Ton- oder Bildaufzeichnungen sowie das Anfertigen von Bildschirmaufnahmen während der virtuellen oder hybriden Sitzung sind nur nach ausdrücklichem Einverständnis der Versammlungsleitung gestattet; ausgenommen ist die Aufzeichnung zum Zwecke der Protokollierung.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

(2) Jeder Delegierte und jede Delegierte kann weitere Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Diese sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form an die zu Beginn der Amtsperiode den Delegierten mitzuteilende E-Mail-Adresse einzureichen. Eine Änderung dieser E-Mail-Adresse ist in gleicher Weise mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf dieser Frist eingehende Vorschläge zur Tagesordnung können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Delegierten als dringlich angesehen werden.

(4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten oder der Präsidentin werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt.

(5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 3 Sitzungsordnung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes. Die Versammlungsleitung stellt vor Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und gibt erforderlich gewordene Änderungen der Tagesordnung bekannt.

(2) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ruhigen, ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.

(3) Die Versammlungsleitung hat einen Redner oder eine Rednerin, der oder die vom Verhandlungsgegenstand abweicht, darauf aufmerksam zu machen und zur Sache zu rufen.

(4) Verletzt ein Redner oder eine Rednerin die Würde oder Ordnung der Sitzung, so hat ihn die Versammlungsleitung zur Ordnung zu rufen.

(5) Ist ein Redner oder eine Rednerin dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- bzw. Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann die Versammlungsleitung dem oder der Betreffenden das Wort entziehen und bis zur Abstimmung nicht wieder erteilen.

(6) Macht sich ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin einer groben Verletzung der Würde oder der Ordnung der Sitzung schuldig so kann die Versammlungsleitung den Be treffenden oder die Betreffende von der Sitzung ausschließen.

(7) Dem oder der zur Ordnung Gerufenen oder von der Sitzung Ausgeschlossenen steht das Einspruchsrecht an die Delegiertenversammlung zu, die sofort und endgültig mit Mehrheit entscheidet.

(8) Die Absätze 3 bis 6 sind für die vom Vorstand eingeladenen Personen entsprechend anzuwenden.

(9) Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Delegierten es beschließt.

§ 4 Redeordnung

(1) Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen und kann festlegen, dass Wortmeldungen der Delegierten Vorrang haben. Sie kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkt Rednerinnen und Rednern abweichen.

(2) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin,
2. Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde,
3. wer Berichtigungen vorbringen will,
4. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
5. wer eine persönliche Erklärung abgeben will,
6. wer Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache beantragen will.

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Persönliche Erklärungen dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern.

(3) Nach einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache erteilt die Versammlungsleitung vor der Abstimmung auf Wunsch je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort.

(4) Die Redezeit soll mit Ausnahme der Berichterstattung, zehn Minuten nicht überschreiten. Sie kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung beschränkt oder verlängert werden.

§ 5 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Die Versammlungsleitung hat über die Anträge abstimmen zu lassen.

(2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit das Berliner Heilberufekammergesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Bestimmungen enthalten. Die einfache Stimmenmehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die

Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Abstimmungen können mittels elektronischer Abstimmungsanlage vorgenommen werden. Die technischen Anwendungsbestimmungen für die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage werden von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass nur Delegierte an der Abstimmung teilnehmen.

(4) Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen. Geheime Abstimmungen können durch Stimmzettel oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage vorgenommen werden. Die technischen Anwendungsbestimmungen für die Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage werden von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass nur Delegierte an der Abstimmung teilnehmen.

(5) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(6) Die Abstimmung ist im Gange, sobald die Versammlungsleitung zur Abstimmung auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig. Über einen weitergehenden Antrag wird zuerst und über einen Änderungsantrag vor dem Erstantrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung.

(7) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a)** auf Begrenzung der Redezeit
- b)** auf Schluss der Rednerliste
- c)** auf Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage
- d)** auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- e)** auf Beratung im Vorstand oder in einem Ausschuss
- f)** auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- g)** auf Übergang zum nächsten Antrag
- h)** auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- i)** auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- j)** auf geheime Abstimmung
- k)** auf Schluss der Sitzung

Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Anträgen auf Abstimmung vor. Die Versammlungsleitung hat vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede zum Antrag zur Geschäftsordnung, gilt dieser ohne weitere Abstimmung als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, muss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, werden die Beratungen fortgesetzt.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende eines Ausschusses oder Gremiums kann eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Der Antrag muss konkret formuliert und mit einer Begründung und einer Abstimmungsfrist versehen sein, die der Einladungsfrist entsprechen muss. Die so gefassten Beschlüsse stehen den in Sitzungen gefassten Beschlüssen gleich, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich in Textform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der postalische Zugang bis 16:00 Uhr oder der elektronische Zugang bis 23:59 Uhr des genannten Fristendes bei der Apothekerkammer Berlin. Der Beschluss gilt als angenommen,

wenn die für den Beschluss erforderliche Mehrheit erreicht ist. Ungültige, nicht oder nicht innerhalb der Frist eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung, kommt kein Beschluss zustande. Der Widerspruch muss schriftlich in Textform erklärt werden. Satz 5 gilt entsprechend. Der Beratungsgegenstand der schriftlichen Abstimmung ist in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 6 Sitzungsniederschrift und Information der Öffentlichkeit

(1) Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen und der Protokollführer oder die Protokollführerin hervorgehen müssen. Bestandteil der Niederschrift ist die jeweilige Tagesordnung und die Anwesenheits- und/ oder Teilnehmerliste.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin werden von der Versammlungsleitung bestimmt, sie brauchen nicht Kammermitglieder zu sein.

(3) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Einspruch zu Händen des Präsidenten oder der Präsidentin erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Findet vor Ablauf der Frist eine Sitzung der Delegiertenversammlung statt, wird über die Genehmigung in der Sitzung entschieden.

(4) Bei den Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt. Fehlende Mitglieder der Delegiertenversammlung werden besonders aufgeführt. Bei virtuellen Sitzungen und für die virtuellen Teilnehmenden der hybriden Sitzung ist eine Teilnehmerliste seitens der Schriftführung zu erstellen.

(5) Die Information der Kammeröffentlichkeit erfolgt über das Rundschreiben. Die Versammlungsleitung kann die Öffentlichkeit und die Presse in angemessener Weise über die Inhalte der Sitzung informieren. Sie ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet. Die Weitergabe von Inhalten aus Sitzungsunterlagen an die Öffentlichkeit ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Versammlungsleitung zugängig.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungsunterlagen werden gleichzeitig mit der Einladung in elektronischer Form verschlüsselt an die von dem Vorstandsmitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt, soweit das Mitglied nicht die Zusendung per Post gewünscht hat oder die Art der Unterlagen den Versand per Post erfordert. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. Die Sitzungsunterlagen werden auch auf der Kammerhomepage in einem geschlossenen Bereich für die Mitglieder des Vorstandes als elektronische Dateien bereitgestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder virtuell

oder persönlich anwesend ist. Eine Vorstandssitzung muss jedoch auch auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

(2) Im Übrigen gelten für Vorstandssitzungen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 7 a Amtsführung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand kann die Durchführung eines Geschäfts im Einzelfall an Vorstandsmitglieder zur Erledigung im Auftrag übertragen. Der oder die Beauftragte hat dem Vorstand regelmäßig und abschließend zu berichten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Geschäfte für den Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die von der Delegiertenversammlung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gebildeten Ausschüsse sind nach Bedarf von dem oder der Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungsunterlagen werden gleichzeitig mit der Einladung in elektronischer Form an die von dem Ausschussmitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt, soweit das Mitglied nicht die Zusendung per Post gewünscht hat oder die Sitzungsunterlagen als vertraulich eingestuft sind. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. Die Sitzungsunterlagen werden auch auf der Kammerhomepage in einem geschlossenen Bereich für die Mitglieder der Delegiertenversammlung als elektronische Dateien bereitgestellt.

(2) Die Ausschüsse haben über ihre Sitzungen Niederschriften anzufertigen und der Delegiertenversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Im Übrigen gelten für die Ausschusssitzungen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Gremien

Für von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand gebildete Gremien gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.